

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. August 1996
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andres, Gerd (SPD)	4	von Larcher, Detlev (SPD)	18
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	44	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	56
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 43	Möllemann, Jürgen W. (F.D.P.)	36, 37, 38
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	51, 52, 53	Poß, Joachim (SPD)	19
Dr. Däubler-Gmelin, Herta (SPD)	11, 12	Rennebach, Renate (SPD)	2, 3
Diller, Karl (SPD)	13	Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	48, 49, 50
Eich, Ludwig (SPD)	14	Schild, Horst (SPD)	20, 21, 22
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)	5	Schreiner, Ottmar (SPD)	39, 40
Faße, Annette (SPD)	65, 66	Schulz, Werner (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU)	6, 7	Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU)	41
Häfner, Gerald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Spiller, Jörg-Otto (SPD)	23
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	61, 62, 63, 64	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 57
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	15, 16	Thiele, Carl-Ludwig (F.D.P.)	24, 25, 26, 27
Kirschner, Klaus (SPD)	8	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	58, 59, 60
Klemmer, Siegrun (SPD)	31, 45, 46, 47	Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	28, 29
Kubatschka, Horst (SPD)	17	Zierer, Benno (CDU/CSU)	42
Kunick, Konrad (SPD)	32, 33, 34, 35		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Schulz, Werner (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haltung Sachsens zur Kürzung von Subventionen für die VW-Standorte Mosel und Chemnitz durch die EU-Kommission	1	Diller, Karl (SPD) Berechnungsgrundlage für das Staatsdefizit in der Finanzplanung des Bundes für 1996 und 1997	8
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Eich, Ludwig (SPD) Erhöhung der Mehrwertsteuer im Zuge der Steuerreform 1999	9
Rennebach, Renate (SPD) Konflikt auf Zypern	1	Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Einführung eines einheitlichen Mehrwert- steuersatzes in allen Staaten der EU, im Zuge der für 1999 geplanten Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Auf Bund und Länder 1996 bis 2000 entfallende Beträge bei Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 17%	10
Andres, Gerd (SPD) Ausbildungsplätze bei den einzelnen Bundesressorts 1996	2	Kubatschka, Horst (SPD) Ablehnung eines Gastspiels des Zelttheaters „Comodia Mundi“ auf dem Gelände der ehemaligen Schochkaserne in Landshut . . .	10
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS) Auswertung der Publikationen des von der PDS herausgegebenen Info-Blattes „R(h)einblick“ durch den Verfassungsschutz	3	von Larcher, Detlev (SPD) Mißverhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern	11
Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU) Erstattung der Wahlkampfkosten des Landkreises Lüneburg; übliche Fristen . . .	4	Poß, Joachim (SPD) Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern	11
Kirschner, Klaus (SPD) Jährliche Beihilfeaufwendungen der Gebietskörperschaften für ambulante Arztleistungen	4	Schild, Horst (SPD) Anteil direkter und indirekter Steuern am Steueraufkommen von 1982 bis 2000; Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Steuern	12
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tätigkeit der Europol-Drogenstelle	5	Landesrechtliche Vermögensteuergesetze ab 1997 bei Fehlen einer bundes- gesetzlichen Regelung	13
Mißbrauch von zu bahnpolizeilichen Zwecken zur Verfügung gestellten C-Fahrkarten durch Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes und andere Personen	6	Spiller, Jörg-Otto (SPD) Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern 1996	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Thiele, Carl-Ludwig (SPD) Überarbeitung der Doppelbesteuerungs- abkommen mit wirtschaftlich weit- fortgeschrittenen Staaten, wie z. B. Malaysia, Portugal und Südkorea	14
Dr. Däubler-Gmelin, Herta (SPD) Auslieferung von Erich Priebke und Karl Hass; Erfolgsaussichten	7		

	Seite
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	
Erfüllung der Konvergenzkriterien für die Einführung einer einheitlichen Währung durch eine Mehrheit der Mitgliedstaaten; Belastung des EU-Haushaltes nach dem Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion	16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lieferungen militärischen Materials aus Deutschland an die Türkei und Griechenland seit Oktober 1990	17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Klemmer, Siegrun (SPD)	
Gesetzliche Altersgrenzenregelung in EU-Ländern für die Altersrente von 55 Jahren für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige	18

Kunick, Konrad (SPD)	
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; Winterarbeitslosigkeit des Baugewerbes im Vergleich zu früheren Jahren	18

Möllemann, Jürgen W. (F.D.P.)	
Überfrachtung der Sozialversicherungs-Systeme mit versicherungsfremden Leistungen, Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung	20

Schreiner, Ottmar (SPD)	
Ergebnisse der Sonderprüfgruppen Bau der Bundesanstalt für Arbeit; Eindämmung des Lohn- und Sozialdumpings am Bau	23

Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU)	
Doppelte Fahrkostenerstattung durch Pflege- und Krankenversicherung bei ambulanten Dienstleistungen	24

Zierer, Benno (CDU/CSU)	
Senkung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abkommen bzw. Vereinbarungen zwischen Deutschland und den USA betr. Nutzung verteidigungsrelevanter Technologien und Patente	25

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	
Herausgabe eines Ratgebers „Kriegsdienstverweigerung“ durch die IG Metall	26

Klemmer, Siegrun (SPD)	
Auskunftsrechte und -pflichten von Sozialversicherungsträgern, Einwohnermeldeämtern und anderen Stellen gegenüber Unterhaltsvorschußkassen; Erhöhung der sogenannten Rückgriffquote	27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	
Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz bei der 8. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung; strafrechtliche Beurteilung der Verfahrensregelung bezüglich der Substanzen Codein in Dihydrocodein; Verzicht auf die Festlegung von Verschreibungshöchstmengen Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	
Absprache zwischen Bundesregierung und Sachsen-Anhalt im Raumordnungsverfahren für den Saale-Ausbau; gesetzliche Regelung bei fehlender Übereinstimmung, Kostenträger	30

Häfner, Gerald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stillegung der Staudenbahn im Regierungsbezirk Schwaben in Bayern	31

	Seite		Seite
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Baurechtliche Zuständigkeit des Landes Hessen für den Bau der zweiten Rhein- brücke B 47 in Worms	32	Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mißstände bei der Festsetzung von Lärmschutzzonen nach dem Flug- lärmgesetz	34
Verspätete Zuleitung des vom Bundesmini- sterium für Verkehr erarbeiteten Referen- tenentwurfs zur Änderung des Straßen- verkehrsgesetzes an die Fraktionen des Deutschen Bundestages; daten- schutzrechtliche Bedenken gegen die Errichtung eines Zentralen Fahrerlaubnisregisters	32	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)		Faße, Annette (SPD)	
Unsachgemäße Anbringung von Leitplanken an der B 96 im Bereich des Landkreises Oberhavel (Brandenburg)	33	Werftliegezeiten des Forschungsschiffs „METEOR“ in den Jahren 1994 und 1995 innerhalb und außerhalb Deutschlands	36

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Werner Schulz
(Berlin)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist es zutreffend, daß sich der Ministerpräsident des Landes Sachsen, Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, bereits Mitte Juli in einem vertraulichen Schreiben an das Bonner Kanzleramt und das Bundesministerium für Wirtschaft über die Uneinsichtigkeit der Brüsseler EU-Kommission beschwert hat, die am 26. Juni 1996 Subventionen für die beiden VW-Standorte Mosel und Chemnitz reduziert hatte, sowie gleichzeitig ankündigte, daß die Dresdener Landesregierung notfalls auch zu rigider Selbsthilfe schreiten werde, und wie gedenkt die Bundesregierung auf diesen „unglaublichen Affront“ (EU-Wettbewerbskommissar Karel Van Miert) zu reagieren (vgl. Wirtschaftswoche vom 8. August 1996)?

**Antwort des Bundesministers Friedrich Bohl
vom 19. August 1996**

Die Bundesregierung, d. h. insbesondere der für diese Fragen zuständige Bundesminister für Wirtschaft, steht mit der sächsischen Landesregierung zur Frage der Beihilfen für die VW-Werke in Mosel und Chemnitz in engem Kontakt. Die Auszahlung von staatlichen Beihilfen an die beiden VW-Werke war jedoch eine alleinige Entscheidung der sächsischen Landesregierung. Von diesem Schritt hat die Bundesregierung vorab keine Kenntnis gehabt.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat das Verfahren, das die sächsische Landesregierung gewählt hat, mißbilligt. Die Bundesregierung teilt jedoch die Auffassung Sachsens, daß Artikel 92 Abs. 2 c des EG-Vertrages (der die sich aus der Teilung Deutschlands ergebenden Beihilfen vom Beihilfenverbot ausnimmt) unverändert Gültigkeit hat und auch auf diesen Fall Anwendung finden muß. Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit vollem Engagement dafür einsetzen, daß die für die Entwicklung in den neuen Bundesländern erforderlichen Investitionsentscheidungen von der Kommission genehmigt werden.

Um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, wird der zuständige Bundesminister für Wirtschaft umgehend Gespräche mit der Europäischen Kommission führen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordnete
Renate Rennebach
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die jüngsten Zwischenfälle auf Zypern, wo es zu Zusammenstößen zwischen türkischen und griechischen Zypern an der Demarkationslinie zwi-

schen dem griechisch-zyprischen und dem türkisch-zyprischen Teil kam, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dem eskalierenden Konflikt auf Zypern Einhalt zu gebieten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 23. August 1996**

Die Bundesregierung verurteilt in Übereinstimmung mit ihren Partnern in der Europäischen Union die gewalttätigen Zusammenstöße auf Zypern. Diese Zusammenstöße unterstreichen nachdrücklich die Notwendigkeit entschlossener Anstrengungen zur Lösung der Zypernfrage.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen. Alle an dem Problem Beteiligten bleiben aufgefordert, konstruktiv mit ihm zusammenzuarbeiten. Die Bundesregierung wirkt auch im Rahmen der Europäischen Union daran mit, bei diesen schwierigen Bemühungen voranzukommen und so zu Sicherheit und Stabilität im östlichen Mittelmeerraum beizutragen.

- | | |
|--|--|
| 3. Abgeordnete
Renate Rennebach
(SPD) | Wie reagiert die Bundesregierung auf das Vorgehen des türkischen Militärs im türkisch besetzten Teil Zypern und auf das Verhalten der griechisch-zyprischen Regierung anlässlich der jüngsten Ausschreitungen? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 23. August 1996**

Der Einsatz von Gewalt, von welcher Seite auch immer, erschwert die Bemühungen um die Lösung der Zypernfrage, die allein auf politischem Wege erreicht werden kann.

Die Verantwortlichen auf beiden Seiten bleiben aufgerufen, die Emotionen zu mäßigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Gerd Andres
(SPD) | Wie viele Ausbildungsplätze stehen im Haushaltsjahr 1996 den einzelnen Bundesressorts zur Verfügung, und wie viele davon wurden bis zum 1. August 1996 besetzt? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 27. August 1996**

Das Ausbildungsplatzangebot der Bundesressorts – einschließlich ihrer Geschäftsbereiche – sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz im Haushaltsjahr 1996 beläuft sich derzeit auf insgesamt 4 332 Plätze (Planungsstand vom 22. August 1996). Bezüglich der Aufschlüsselung nach den einzelnen Bundesressorts/Körperschaften wird auf die anliegende Tabelle*) verwiesen.

Nachdem das Ausbildungsplatzangebot des Bundes bereits im Jahr 1995 um rd. 4 % erhöht worden ist, konnte durch eine erhebliche Kraftanstrengung das Angebot des Vorjahres von 4 089 Plätzen nochmals um mehr als 5 % erhöht werden.

Eine Abfrage bei den Bundesressorts und ihren Geschäftsbereichen zum Stand des Besetzungsverfahrens zum 1. August 1996 konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden. Das Bundesministerium des Innern wird im Oktober 1996 den Stand des Besetzungsverfahrens zum 30. September 1996 bei den Bundesressorts/Körperschaften abfragen und das Ergebnis dieser Erhebung anschließend bekanntgeben.

5. Abgeordnete
**Dr. Dagmar
Enkelmann**
(PDS)

Bedeutet die Nennung des durch die Gruppe der PDS im Deutschen Bundestag herausgegebenen Info-Blattes „R(h)einblick“ sowie die Erwähnung eigener Berichte der Arbeitskreise der Abgeordnetengruppe der PDS im Deutschen Bundestag (Antwort der Bundesregierung auf Frage 2 des Bundestagsabgeordneten Hartmut Koschyk, in Drucksache 13/5356), daß diese Publikationen der Gruppe der PDS durch den Verfassungsschutz ausgewertet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 28. August 1996**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sammelt im Rahmen seiner Aufgaben gemäß den §§ 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Informationen anhand offen zugänglichen Materials aus dem Bereich der „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) und wertet diese Informationen aus. Zu solchen offen zugänglichen Publikationen gehört das Info-Blatt „R(h)einblick“ der Abgeordnetengruppe der PDS im Deutschen Bundestag.

Die Erwähnung von Parteien und die Wiedergabe von öffentlichen Äußerungen Abgeordneter berührt keine Rechte aus den Artikeln 21, 38, 46 GG. Das gilt auch für die Wiedergabe parlamentarischer Äußerungen.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

6. Abgeordneter Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU) Warum wurde dem Landkreis Lüneburg erst zwei Jahre nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament die letzte Rate der Wahlkostenrückerstattung überwiesen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 23. August 1996**

Gemäß § 50 BWG bzw. § 25 EuWG i. V. mit § 50 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

Der feste Betrag wird vom Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Die Weitergabe der Bundesmittel seitens der Länder an die Gemeinden erfolgt in deren ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung.

In der Staatspraxis werden auf die zu erstattenden Wahlkosten Abschläge zur Auszahlung gebracht. An das Land Niedersachsen wurden ca. 97 % der zu erstattenden Wahlkosten bei der Wahl zum Europäischen Parlament und ca. 92 % der zu erstattenden Wahlkosten bei der Wahl zum Deutschen Bundestag vor bzw. unmittelbar nach den Wahlen ausgezahlt.

Die Schlußzahlung auf die zu erstattenden Wahlkosten für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl zum Deutschen Bundestag sind vom Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 25. Oktober 1995 veranlaßt worden, nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1995 der Festsetzung zur Erstattung der Kosten der Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament zugestimmt hat. Über die Modalitäten der Auszahlung des Landes Niedersachsen an die Gemeinden ist hier im einzelnen nichts bekannt.

7. Abgeordneter Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU) Welche Fristen sind bei der Erstattung der Wahlkosten üblich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 23. August 1996**

Grundsätzlich werden die Wahlkosten zeitnah überwiegend durch Abschlagszahlungen erstattet. Die abschließende Festsetzung ist allerdings auch davon abhängig, wie zügig dem Bund die Abrechnungen der Länder nach einer Wahl vorgelegt werden.

Die 1994 durchgeführten Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament waren jeweils mit verschiedenen Landtags- und Kommunalwahlen verbunden. Erst nach eingehender Erörterung der Abrechnungsmodalitäten zwischen Bund und Ländern stimmte der Bundesrat am 13. Oktober 1995 der Festsetzung der Erstattungsansprüche durch das Bundesministerium des Innern zu.

8. Abgeordneter Klaus Kirschner (SPD) Auf welche Summe beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich die von öffentlichen Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen für die dort Beschäftigten und ihre Angehörigen für ärztliche ambulante Leistungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 21. August 1996**

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Die Beihilfeausgaben des Bundes werden nur als Gesamtausgaben – getrennt nach Aktiven und Versorgungsempfängern – und nicht gesondert für einzelne Leistungsarten (z. B. Ausgaben für ambulante ärztliche Leistungen) in den entsprechenden Haushaltstiteln ausgewiesen. Die Länder haben für das Beihilferecht ihrer Landesbeamten eine eigene Regelungszuständigkeit und Haushaltsverantwortung.

9. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft es zu, daß die Europäische Drogenstelle als Vorläufer von Europol ab Tätigkeitsbeginn 1. Januar 1994 bis Ende 1995 lediglich 2069 Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Informationen bearbeitet hat – nämlich 595 in 1994 und 1474 in 1995 –, wovon sich 81 bzw. 77% zudem auf bloße Kurzinformationen wie Namen, Telefonnummern bezogen, und wie ist nach Ansicht der Bundesregierung für diese durchschnittlich drei Informations-Erledigungen pro Tätigkeitstag der Europol-Stelle der Aufwand von mittlerweile 1,6 Mio. ECU Haushaltsansatz in 1996 für inzwischen fast 100 Mitarbeiter Personal zu rechtfertigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 21. August 1996**

Es trifft zu, daß die Europol-Drogenstelle (EDS) in den Jahren 1994 und 1995 insgesamt 2069 Auskunftersuchen der Mitgliedstaaten bearbeitet hat. Die Zahl der sich hieraus ergebenden Informationserledigungen lag allerdings höher, da Auskunftersuchen an die EDS oftmals an mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig gerichtet werden. So wurden die ca. 1500 Auskunftersuchen des Jahres 1995 bei der EDS in ca. 3200 Anfragen an die Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Tätigkeit der EDS erschöpft sich nicht in der Organisation des Informationsaustauschs der EU-Mitgliedstaaten, sondern umfaßt entsprechend dem Mandat der Ministervereinbarung vom 2. Juni 1993 und der Gemeinsamen Maßnahme vom 10. März 1995 auch die Erarbeitung allgemeiner Lageberichte und Verbrechensanalysen. Hierzu haben unter Mitarbeit der EDS-Verbindungsbeamten und nationaler Experten 1994 und 1995 zahlreiche Sitzungen in Den Haag stattgefunden, in denen Ansatzpunkte für eine vertiefte polizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erarbeitet wurden. Die EDS leistet darüber hinaus wichtige Vorarbeiten für die Tätigkeitsaufnahme von Europol. Dies betrifft sowohl die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Europol-Konvention, über die derzeit in den Gremien nach Titel VI des EU-Vertrages verhandelt wird, als auch die technischen und organisatorischen Vorbereitungen für den Aufbau der Europol-Computersysteme.

Die von der Bundesrepublik Deutschland für die EDS zu leistenden Kostenbeiträge sind nach Auffassung der Bundesregierung vor allem wegen der Schrittmacherfunktion, die die EDS beim Aufbau von Europol wahrnimmt, gerechtfertigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß erst das

Europol-Übereinkommen die Rechtsgrundlage für eine zentrale Verarbeitung personenbezogener Daten bei EDS/Europol schaffen wird. Für die baldige Ratifizierung des Europol-Übereinkommens durch die EU-Mitgliedstaaten hat der Europäische Rat Florenz im Juni 1996 mit seiner Einigung zur Vorabentscheidungskompetenz des EuGH bei der Auslegung des Übereinkommens den Weg geebnet. Die Entwicklung der Auskunftersuchen zeigt, daß die Akzeptanz der EDS in den Mitgliedstaaten selbst unter den derzeit noch bestehenden Einschränkungen wächst. So ist die Zahl der Auskunftersuchenden im ersten Halbjahr 1996 gegenüber der Vergleichzahl des Vorjahres erneut gestiegen.

10. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gegen wie viele Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes sowie andere Personen sind strafrechtliche oder disziplinare Vorermittlungsverfahren eingeleitet oder inzwischen abgeschlossen worden aufgrund der vom Bundesministerium des Innern veranlaßten bundesweiten Überprüfung, ob von der Deutschen Bahn AG dem Bundesgrenzschutz ausschließlich zu bahnpolizeilichen Dienstzwecken gestellte unpersönliche C-Fahrkarten – so wie etwa beim Grenzschutzpräsidium Kassel und mehreren Grenzschutzämtern andernorts festgestellt – privat genutzt, verfälscht oder sonst mißbraucht worden sind, und inwieweit trifft es zu, daß u. a. gegen leitende Mitarbeiter der Grenzschutzämter Köln, Halle, Frankfurt/Main (Flughafen und Bahnamt) sowie selbst gegen Mitarbeiter des Personalreferats im Bundesministerium des Innern wegen des Verdachts von Korruption, Strafvereitelung und Fälschungsdelikten ermittelt wurde bzw. wird und daß die Leiter der Bahnpolizeibereiche mindestens zweier Grenzschutzpräsidien nach entsprechenden Feststellungen von ihren Aufgaben als Ermittlungsführer entbunden wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 27. August 1996**

Die Deutsche Bahn AG hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BGSg dem Bundesgrenzschutz zur unentgeltlichen Beförderung seiner Beamten bei der Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben nach § 3 BGSg auch sogenannte unpersönliche Fahrkarten C zur Verfügung gestellt. Die Benutzungsmodalitäten im einzelnen werden durch Benutzungsbestimmungen der Deutschen Bahn AG und ergänzende Regelungen des Bundesministeriums des Innern, die mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt sind, festgelegt.

Wegen des Verdachts mißbräuchlicher Ausgabe und Benutzung dieser Fahrkarten aufgrund von Einzelfällen im Bereich des Grenzschutz- und Bahnpolizeiamtes Halle hat das Bundesministerium des Innern am 15. März 1996 im gesamten Geschäftsbereich Bundesgrenzschutz eine Überprüfung der Praxis der Verwendung dieser Fahrkarten eingeleitet.

In diesem Zusammenhang ermittelt die Staatsanwaltschaft Halle gegen 46 Bedienstete des Grenzschutz- und Bahnpolizeiamtes Halle, einer Unterbehörde des Grenzschutzpräsidiums Mitte. In zwei dieser Fälle hat

das Grenzschutzpräsidium Mitte disziplinar Vorermittlungen eingeleitet und gemäß § 17 der Bundesdisziplinarordnung ausgesetzt. Abhängig von den Erkenntnissen der staatsanwaltlichen Ermittlungen wird in den übrigen Fällen die Notwendigkeit einer disziplinarrechtlichen Ermittlung in jedem Einzelfall zu entscheiden sein.

Beim Bahnpolizeiamt Frankfurt/Main dauern die internen polizeilichen Überprüfungen noch an. Nach Abschluß dieser Prüfungen wird durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main – die bereits jetzt über die Vorgänge unterrichtet ist – zu entscheiden sein, ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Die Überprüfung der Verwendungspraxis bezüglich der Fahrkarten C im Bereich des Grenzschutzpräsidiums West dauert ebenfalls noch an. In diese Prüfung einbezogen sind auch Angehörige des Bundesministeriums des Innern, die nach gegenwärtigem Erkenntnisstand gelegentlich für dienstliche Fahrten unpersönliche Fahrkarten C aus dem Zuständigkeitsbereich des Grenzschutzpräsidiums West (Bahnpolizeiwache Bonn) verwendet haben.

Um eine objektive Prüfung der Verwendungspraxis zu gewährleisten, wurden im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Mitte der Ermittlungsdienst der Bahnpolizeiwache Kassel bzw. des Bahnpolizeiamtes Frankfurt/Main, im Bereich des Grenzschutzpräsidiums West der Leiter des Stabsbereiches 5, ein Regierungsdirektor mit der Befähigung zum Richteramt, mit der Sachverhaltsaufklärung beauftragt.

Eine abschließende Bewertung der Vorgänge ist beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen noch nicht möglich. Sobald dies der Fall ist, erhält der Innenausschuß des Deutschen Bundestages einen vollständigen Bericht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|---|--|
| 11. Abgeordnete
Dr. Herta
Däubler-Gmelin
(SPD) | Wann und mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung die Auslieferung von Erich Priebke und Karl Hass beantragt, um beide in der Bundesrepublik Deutschland vor Gericht stellen zu können? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 26. August 1996

Durch die Zuständigkeitsvereinbarung der Bundesregierung mit den Landesregierungen in Verbindung mit dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EuAÜbk) und dem Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien hat die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von ausgehenden Auslieferungsersuchen im Verhältnis zu Italien den Landesregierungen übertragen und insofern den unmittelbaren Geschäftsweg zugelassen. Auf dieser Grundlage hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am

24. Juli 1996 wegen der Eilbedürftigkeit das italienische Justizministerium unmittelbar unter Beifügung der vertraglich vorgesehenen Unterlagen um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen Karl Theodor Max Hass ersucht.

Das Ersuchen um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen Erich Priebke wurde wegen der besonderen Bedeutung der Sache auf dem diplomatischen Wege gestellt. Die das Auslieferungsersuchen enthaltende Verbalnote und die Auslieferungsunterlagen wurden am 12. August 1996 von einem Gesandten der Deutschen Botschaft in Rom dem italienischen Außenministerium übergeben.

- | | |
|---|--|
| 12. Abgeordnete
Dr. Herta
Däubler-Gmelin
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten ihrer Maßnahmen, und welche Hindernisse sieht sie? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 26. August 1996**

Rechtsgrundlage für die Auslieferung der Verfolgten Karl Hass und Erich Priebke aus Italien nach Deutschland ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen, dessen Artikel 1 eine grundsätzliche Auslieferungsverpflichtung vorsieht, sofern keine im Übereinkommen selbst geregelten Ablehnungsgründe vorliegen.

Als derartige Ablehnungsgründe kommen hier Artikel 7 (vorrangige Verfolgung am Begehungsort), Artikel 8 (im ersuchten Staat anhängige Strafverfahren wegen denselben Handlungen) und Artikel 9 (Verbot der doppelten Strafverfolgung) des Übereinkommens in Betracht. Ob einer dieser Ablehnungsgründe vorliegend durchgreifen wird, läßt sich von hier aus nicht prognostizieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|---|--|
| 13. Abgeordneter
Karl
Diller
(SPD) | Welche quantitativen Annahmen für 1996 sowie 1997 hat die Bundesregierung für die einzelnen Umrechnungspositionen vom Finanzierungssaldo der öffentlichen Haushalte hin zum Maastricht-Kriterium des Staatsdefizits (Darlehensgewährung und -rückflüsse, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Bundesbankgewinnen, Sozialversicherungen, Rest) getroffen, wenn sie im Finanzplan des Bundes 1996 bis 2000 das voraussichtliche Staatsdefizit für 1996 mit 3,5% und für 1997 mit 2,5% angibt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 29. August 1996**

Bei der Berechnungen der Staatsdefizitquoten von 3,5 % des BIP im laufenden Jahr und 2,5 % des BIP im nächsten Jahr wurden folgende Umrechnungspositionen angenommen:

	1996	1997
Nettodarlehensgewährung	+ 21	+ 16
Nettobeteiligungserwerb	- 11	0
Saldo Phasenverschiebung	- 8	- 4
Rest	+ 1	+ 1
Finanzierungssaldo SV	- 1	+ 5

Ein positives Vorzeichen bessert den Finanzierungssaldo in Abgrenzung der VGR, ein negatives Vorzeichen verschlechtert ihn.

Seit 1995 wird der Bundesbankgewinn in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Finanzstatistik einheitlich behandelt. Er gehört daher nicht mehr zu den Umrechnungspositionen.

14. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD) Trifft es zu, daß nach Auffassung des Bundeskanzlers die große Steuerreform 1999 in Kraft treten wird und es gleichzeitig zu einer Erhöhung der Mehrwertsteuer kommen wird, über deren Höhe aber noch nicht geredet werden kann (vgl. FAZ vom 10. August 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

Die Koalition hat im April die Einsetzung einer Steuerreform-Kommission unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen beschlossen. Die Vorschläge der Kommission werden bis Ende dieses Jahres vorliegen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 1997 abgeschlossen werden; die Steuerreform soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten würde zu ganz erheblichen Umsetzungsproblemen führen, zum Beispiel im Bereich des Lohnsteuerverfahrens.

Die Senkung der Einkommensteuersätze muß zuallererst durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer finanziert werden. Hier gilt es, auch im Interesse der Steuergerechtigkeit, alle Möglichkeiten auszuloten. Eine Entscheidung über eine Mehrwertsteuererhöhung zur eventuell notwendigen Restfinanzierung kann erst am Ende der Gesamtüberlegungen anstehen.

15. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die für 1999 geplante Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zu scheitern droht, wenn nicht in allen Staaten der EU ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz eingeführt wird (vgl. z. B. DIHT im Handelsblatt vom 9. August 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und einer Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersätze. Auch die im EG-Vertrag enthaltenen Konvergenzkriterien, deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion ist, stellen keine Verbindung zur Mehrwertsteuer-Harmonisierung und zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze in der EU her.

- | | |
|--|--|
| 16. Abgeordnete
Dr. Barbara
Hendricks
(SPD) | Welche Beträge entfallen in den Jahren 1996 bis 2000 auf den Bund und auf die einzelnen Länder (nach Länderfinanzausgleich), wenn auf der rechnerischen Grundlage der mittelfristigen Steuerschätzung der Normalsatz der Mehrwertsteuer von 15 auf 17% erhöht würde? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 27. August 1996**

Die rechnerischen Grundlagen der aktuellen mittelfristigen Steuerschätzung gehen vom geltenden Recht, d. h. von einem Umsatzsteuernormalsatz von 15% aus. Eine Anhebung des Umsatzsteuernormalsatzes um 2 Prozentpunkte auf 17% würde die Grundannahmen der geltenden mittelfristigen Steuerschätzung verändern. Dies hätte nicht nur bei der Umsatzsteuerverteilung, sondern auch bei anderen Steuerarten und dem darauf aufbauenden Finanzausgleichssystem Veränderungen zur Folge. Eine isolierte Berechnung der Umsatzsteuerverteilung hätte keine Aussagekraft und gäbe Anlaß zu Fehldeutungen.

- | | |
|--|--|
| 17. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD) | Aus welchen Gründen untersagte die Bundesvermögensverwaltung zunächst ein Gastspiel des Zelttheaters „Comoedia Mundi“ auf dem Gelände der ehemaligen Schochkaserne in Landshut (vgl. „Landshuter Zeitung“, z. B. vom 27. Juli 1996)? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 28. August 1995**

Das Bundesvermögensamt München hat das Gebäude Nr. 39 der ehemaligen Schoch-Kaserne nebst Freiflächen an das Theaterhaus Molière e.V. vermietet. Nach dem Inhalt des Vertrages dürfen die Freiflächen nur als Zufahrt und Parkplatz genutzt werden.

Das Theaterhaus Molière beabsichtigte, die Freiflächen entgegen den Bestimmungen des Mietvertrages vorübergehend dem Zelttheater „Comoedia Mundi“ zu überlassen, das dort verschiedene Aufführungen veranstalten wollte. Das Bundesvermögensamt hatte jedoch seine nach dem Mietvertrag erforderliche Zustimmung zur Nutzungsänderung zunächst verweigert, nachdem die Stadt Landshut sich auf eine entsprechende Anfrage hin gegen diese – nach ihrer Ansicht unerlaubte – Zwischennutzung der Kaserne ausgesprochen hatte.

Da das Zelttheater „Comoedia Mundi“ gleichwohl mit dem Aufbau seines Theaters fortfuhr, beantragte das Bundesvermögensamt beim Amtsgericht Landshut den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, um die unerlaubte Nutzung der vermieteten Fläche zu unterbinden. Das Gericht hat sich der Ansicht des Bundes angeschlossen, wonach eine Nutzung der Freiflächen für Theateraufführungen der Zustimmung des Vermieters bedarf. Gleichwohl hat das Bundesvermögensamt dann vor Gericht erklärt, es werde die geplanten Aufführungen des Zelttheaters ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für künftige Veranstaltungen dulden, da zwischenzeitlich die Stadt Landshut doch noch ihre Zustimmung zu den Aufführungen gegeben hatte.

18. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Aufgrund welcher Daten kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß das Verhältnis zwischen den direkten und den indirekten Steuern „aus dem Ruder gelaufen ist und derzeit bei knapp unter 40 Prozent indirekten Steuern und rund 60 Prozent direkten Steuern liegt“ (vgl. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nach afp in der Frankfurter Rundschau vom 10. August 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

Das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern belief sich über viele Jahre hinweg auf rd. 60% zu 40% des Gesamtsteueraufkommens. Erst in der jüngeren Vergangenheit konnte eine gewisse Korrektur erreicht werden, so daß das Verhältnis zuletzt rd. 54% zu 46% betrug.

19. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Kann die Bundesregierung darlegen, nach welchen Wertvorstellungen oder welchen Rechtsnormen ein bestimmtes Anteilsverhältnis von direkten zu indirekten Steuern „ausgeglichen“ ist, und wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung ein „ausgeglichenes bzw. vernünftiges Verhältnis“ von direkten und indirekten Steuern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

Rechtsnormen, nach denen ein bestimmtes Verhältnis von direkten zu indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen zu beurteilen sind, existieren nicht.

Unser Steuersystem muß – gerade auch im internationalen Vergleich – Wachstumsanreize bieten. Deshalb ist es nötig, den Anteil der direkten Steuern, die besonders leistungshemmend wirken, am gesamten Steueraufkommen zu reduzieren.

Unter Wachstumsaspekten ist das Verhältnis von indirekten zu direkten Steuern zumindest dann nicht ausgeglichen und vernünftig, wenn die direkten Steuern dominieren. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig ein anzustrebendes Verhältnis von genau 50 : 50. Unter den genannten Wachstumsaspekten kann vielmehr auch ein noch geringerer Anteil der direkten Steuern nutzbringend sein.

- | | |
|--|---|
| 20. Abgeordneter
Horst Schild
(SPD) | Wie hat sich seit 1982 der Anteil der direkten und der Anteil der indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen entwickelt, und wie werden sich diese Anteile nach der letzten Steuerschätzung bis zum Jahr 2000 entwickeln? |
| 21. Abgeordneter
Horst Schild
(SPD) | Welche Steuern rechnet die Bundesregierung dabei zu den direkten und welche zu den indirekten Steuern? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

In der im Finanzbericht des Bundesministeriums der Finanzen verwendeten Abgrenzung werden die Steuerarten wie nachstehend aufgeführt in direkte und indirekte Steuern eingeteilt:

Direkte Steuern

Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Zinsabschlag, Körperschaftsteuer, Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag, Vermögensteuer, Grundsteuern, Feuerschutzsteuer, Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer.

Indirekte Steuern

Grunderwerbsteuer, Wechselsteuer¹⁾, Kapitalverkehrsteuern²⁾, Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Versicherungssteuer, Zölle, Kraftfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer(-abgaben), Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Teesteuer³⁾, Zuckersteuer³⁾, Leuchtmittelsteuer³⁾, Salzsteuer³⁾, Pauschalisierte Eingangsabgaben, Rennwett- und Lotteriesteuern, sonstige Gemeindesteuern.

Bei dieser Einteilung ergeben sich ab dem Jahr 1982 folgende Anteile der direkten und indirekten Steuern. Die Steuerschätzung vom Mai 1996 für die Jahre 1996 bis 2000 ging vom geltenden, kodifizierten Steuerrecht aus. Dabei wird deutlich, daß bei unverändertem Steuerrecht im Steuersystem über den progressiven Einkommensteuertarif einerseits und über die überwiegende Mengenbezogenheit der Verbrauchsteuern andererseits eine Tendenz zur Verstärkung des Anteils der direkten Steuern angelegt ist.

¹⁾ Mit Wirkung zum 1. Januar 1992 abgeschafft.

²⁾ Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 (Börsenumsatzsteuer) bzw. 1. Januar 1992 (Gesellschaftsteuer) abgeschafft.

³⁾ Mit Wirkung zum 1. Januar 1993 abgeschafft.

Kalenderjahr	Direkte Steuern	Indirekte Steuern
	Anteile am Gesamtaufkommen in % Bundesgebiet bis zum 2. Oktober 1990	
1982	57,9	42,1
1983	56,8	43,2
1984	57,0	43,0
1985	59,1	40,9
1986	59,4	40,6
1987	59,2	40,8
1988	59,5	40,5
1989	59,5	40,5
1990	56,8	43,2
Bundesgebiet ab dem 3. Oktober 1990		
1991	55,9	44,1
1992	56,1	43,9
1993	54,2	45,8
1994	52,4	47,6
1995	53,9	46,1
1996 ¹⁾	52,7	47,3
1997 ¹⁾	53,4	46,6
1998 ¹⁾	53,9	46,1
1999 ¹⁾	54,9	45,1
2000 ¹⁾	55,9	44,1

¹⁾ Schätzung Mai 1996.

22. Abgeordneter
**Horst
Schild**
(SPD)

Bedeutet die Antwort der Bundesregierung (Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus vom 14. August 1996 auf die Frage 16 in Drucksache 13/5441), daß „eine Sperre für eigenständige landesrechtliche Vermögensteuergesetze“ ab 1997 nur dann entstehen, wenn ein Bundesgesetz vorhanden ist, und zwar weil – entsprechend Artikel 105 GG – ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. August 1996

Eine Sperre für eigenständige Vermögensteuergesetze der Länder besteht nach Artikel 105 Abs. 2, Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes sowohl nach geltendem Recht als auch bei Verabschiedung von Artikel 5 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 (Drucksache 13/4839).

Durch Erlaß des geltenden Vermögensteuergesetzes hat der Bundesgesetzgeber von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Abs. 2, Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und seinen Willen bekundet, im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung des Vermögensteuerrechts zu treffen. Damit entfällt nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Länder die

Befugnis zum Erlass eigener Vermögensteuergesetze. Dabei ist unerheblich, daß das geltende Vermögensteuerrecht nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 längstens bis zum 31. Dezember 1996 anwendbar ist, denn das Gericht hat das Vermögensteuergesetz nicht aufgehoben, sondern nur wegen Verfassungswidrigkeit wesentlicher Teilregelungen für unanwendbar erklärt.

Der Entwurf des JStG 1997 sieht in Artikel 5 neben der Aufhebung des Vermögensteuergesetzes ausdrücklich vor: „eine Vermögensteuer (Artikel 106 Abs. 2 Nr. 1 des Grundgesetzes) wird nicht erhoben“. Auch für diese Regelung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Abs. 2, Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber bringt damit weiterhin zum Ausdruck, daß er zur Frage, ob eine Vermögensteuer erhoben wird, im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung für erforderlich hält.

23. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD) In welchem Jahr seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland war das Verhältnis von direkten Steuern und indirekten Steuern zuletzt so „ausgeglichen“ wie das Verhältnis im Jahr 1996 (gemäß der letzten Steuerschätzung vom Mai 1996)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 23. August 1996

Gemäß der Steuerschätzung vom Mai 1996 beträgt der Anteil der direkten Steuern am Steueraufkommen 1996 52,7% (indirekte Steuern 47,3%). Die Bundesregierung hält das Verhältnis von direkten zu indirekten Steuern damit nicht für ausgeglichen; das Gewicht der direkten Steuern ist zu hoch.

Einen ähnlich hohen Anteil der direkten Steuern am Steueraufkommen wurde in den Jahren 1994 (52,4%) und 1959 (52,6%) erzielt.

24. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.) Gibt es Doppelbesteuerungsabkommen, bei denen durch bestimmte Konstruktionen in der Bundesrepublik Deutschland keine Steuerpflicht entsteht, obwohl das Einkommen faktisch in der Bundesrepublik Deutschland angefallen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 23. August 1996

Grundsätzlich besteht bei allen Doppelbesteuerungsabkommen die Gefahr, daß durch entsprechende Gestaltungen Steuervorteile in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen dies jedenfalls aus deutscher Sicht unerwünscht ist. Zu Problemen ist es bislang nur im Verhältnis zu solchen Staaten gekommen, die durch ergänzende innerstaatliche Regelungen Anreize zu Gestaltungen schaffen, um Abkommensvorteile zu erlangen (z. B. Schweiz, Niederlande, Belgien, Irland). Deutscherseits wird derartigen Gestaltungen durch gesetzliche Regelungen sowie durch die Vereinbarung von Mißbrauchsregelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen entgegengewirkt. So machen die meisten neueren deutschen Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellung von der deutschen Einkommens- und Vermögenssteuer davon abhängig, daß die Einnahmen einer

ausländischen Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte ausschließlich oder in einem bestimmten Umfang aus produktiven Tätigkeiten stammen. Darüber hinaus stehen alle Doppelbesteuerungsabkommen unter einem allgemeinen völkerrechtlichen Umgehungsvorbehalt. Deutschland hat diesen Umgehungsvorbehalt im Rahmen des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes durch § 50 d Abs. 1 a EStG konkretisiert. Ferner dienen das Außensteuergesetz und § 42 AO der Abwehr von Steuerumgehung bei Auslandssachverhalten.

25. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.) Mit welchen Ländern bestehen solche Doppelbesteuerungsabkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 23. August 1996

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.) Hält die Bundesregierung Doppelbesteuerungsabkommen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Anrechenbarkeit fiktiver Quellsteuern vorsehen, in allen Fällen für sachgerecht, z. B. auch bei Doppelbesteuerungsabkommen mit wirtschaftlich weit fortgeschrittenen Staaten wie Malaysia, Portugal und Südkorea, und mit welchen Ländern bestehen solche Doppelbesteuerungsabkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 23. August 1996

Deutschland hat in fast allen Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern eine Anrechnung fiktiver Steuern zugestanden. Die Gründe für die Gewährung der fiktiven Steueranrechnung sind entwicklungspolitischer Art. Diese Gründe sind, bezogen auf einige wenige Staaten, inzwischen weggefallen. Das gilt insbesondere für die Staaten Malaysia, Portugal, Singapur und Südkorea. Auch hinsichtlich einiger anderer Staaten, wie z. B. Malta, ist wegen der dort eingeschlagenen Steuerpolitik die weitere Gewährung der fiktiven Steueranrechnung zu überprüfen.

27. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.) Ist die Bundesregierung bereit, eine Überarbeitung der Doppelbesteuerungsabkommen in ihre Überlegungen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 23. August 1996

Die Bundesregierung ist bemüht, durch Neuverhandlungen mit den vorgenannten Staaten die fiktive Steueranrechnung aus den Abkommen herauszunehmen bzw. einzuschränken. Auch andere im Zusammenhang mit den Doppelbesteuerungsabkommen stehende Regelungen werden in die Überlegungen zur Verbreiterung der Besteuerungsgrundlagen einbezogen.

28. Abgeordnete
**Heidmarie
Wieczorek-Zeul**
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung das Parlament über die Erfassungs- und Berechnungsmethoden bzw. -Vorschriften für die Konvergenzkriterien entsprechend Artikel 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j des EU-Vertrages unterrichten und mitteilen, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

Der Europäische Rat (ER) in Madrid hat in seinen Schlußfolgerungen vom 15./16. Dezember 1995 bekräftigt, daß „die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt“. Das vom ER gleichzeitig gebilligte Einführungsszenario sieht eine Entscheidung des ER über den Kreis der Teilnehmerstaaten und damit der Einhaltung der Konvergenzkriterien „zum frühestmöglichen Zeitpunkt in 1998“ vor. Dies wurde vom ER in Florenz am 21./22. Juni 1996 bestätigt. Nach dem gegenwärtigen Konvergenzstand erscheint es ausgeschlossen, daß eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung bis Ende 1996 erfüllt. Die entsprechenden Feststellungen wird der ER im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages vor Ende 1996 treffen.

Gegenwärtig kommt es darauf an, daß die EU-Mitgliedstaaten alle Anstrengungen unternehmen, die Stabilitätskriterien spätestens im Jahr 1997 sicher zu erfüllen. Die Entscheidung über den Kreis der Teilnehmerländer wird auf der engen und strikten Auslegung der Kriterien auch im Lichte der zu erwartenden Dauerhaftigkeit und des vorherigen Konvergenzverlaufs beruhen. Es kommt damit auch auf die zeitliche Entwicklung bis zur Erfüllung der Konvergenzkriterien an. Naturgemäß kann deshalb die Gesamtbeurteilung erst dann vorgenommen werden, wenn die Entscheidung über den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ansteht (s. o.). Dann wird auch eine Vielzahl von Einzelaspekten geklärt werden, deren Relevanz erst im Gesamtzusammenhang beurteilt werden kann. Die Bundesregierung wird das Parlament dann sofort unterrichten.

29. Abgeordnete
**Heidmarie
Wieczorek-Zeul**
(SPD)
- Ist es richtig, daß es nach dem Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion und der damit verbundenen Ablösung des Korb-ECU durch den Euro bei der Abrechnung zu einer Belastung des EU-Haushaltes durch Wechselkursrisiken und windfall-profits für die noch nicht beteiligten Mitgliedstaaten kommen kann, und wie kann dies verhindert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 23. August 1996**

Falls nach dem Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nicht alle Mitgliedstaaten daran teilnehmen, kann es bei unveränderter Rechtslage – wie auch im jetzigen ECU-System – zu Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen für den EU-Haushalt kommen. Auch können Zahlungen in Euro an Nichtteilnehmer-Staaten – bei

Abwertung ihrer Währungen gegenüber dem Euro – Wechselkursbedingt zu windfall-profits führen. Maßnahmen zur Vermeidung dieser unerwünschten Effekte müssen zu gegebener Zeit von den Organen der EU erörtert und entschieden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

30. Abgeordnete **Angelika Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang haben mit dem Stand 30. Juni 1996 die Türkei und Griechenland seit dem 3. Oktober 1990 militärisches Material (Typen und Anzahl) aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 27. August 1996**

Die deutschen Kriegswaffenausfuhren an Griechenland und die Türkei hatten von 1990 bis 1995 folgenden Umfang (in Mio. DM):

	Griechenland	Türkei
1990	11	379,3
1991	34,7	1 178,8
1992	298,2	259,7
1993	907,2	223,7
1994	422,3	231,6
1995	155,6	743,2

Eine Angabe der Ausfuhren ab 3. Oktober 1990 ist nicht möglich, da die Statistik nur die Werte eines ganzen Kalenderjahres erfaßt.

Die Zahlen für 1996 werden voraussichtlich erst im Frühjahr 1997 vorliegen.

Wie bereits mehrfach erläutert, stehen näheren Informationen über ausgeführtes militärisches Material sowohl rechtliche Bestimmungen (§ 30 VwVfG, § 203 StGB) wie auch das Einvernehmen zwischen Liefer- und Empfängerländern über die vertrauliche Behandlung von Rüstungsbeziehungen entgegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

31. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)
- Welche Länder der Europäischen Union verfügen über eine gesetzlich geregelte Altersgrenze für die Altersrente von 55 Jahren für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige, und welche Regularien sind in den einzelnen Ländern bei der Beantragung dieser Altersrenten zu berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 28. August 1996**

Nach deutschem Recht haben Versicherte unter anderem dann einen Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderter anerkannt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Österreich haben, wie sich aus der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Informationsbroschüre über die „Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Union“ (MISSOC) ergibt, keine Regelung, die der deutschen Regelung vergleichbar ist. Sie haben in ihren Systemen vielmehr eine klare Trennung zwischen Invaliditätsrenten einerseits, bei denen das Vorliegen einer Erwerbsminderung zwingende Voraussetzung ist, und Altersrenten andererseits, die dann einsetzen, wenn die Versicherten die gesetzlich festgelegten Altersgrenzen erreicht haben; häufig werden Invaliditätsrenten und Altersrenten auch aus unterschiedlichen Versicherungszweigen gezahlt (z. B. in den Niederlanden). Eine Ausnahme gilt allerdings für Österreich. Dort gibt es eine vorzeitige Altersrente wegen geminderter Arbeitsfähigkeit; Frauen können diese ab dem vollendeten 55. Lebensjahr in Anspruch nehmen, Männer – aufgrund einer zum 1. September 1996 in Kraft tretenden Neuregelung – ab dem 57. Lebensjahr. Voraussetzung ist zum einen die Erfüllung bestimmter Wartezeitvoraussetzungen und zum anderen, daß die Berechtigten wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Zum Verfahren ist in Österreich folgendes festgelegt:

Der Versicherte muß einen entsprechenden Rentenanspruch stellen. Der Versicherungsträger prüft dann, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ob die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch Einholung eines medizinischen Gutachtens vom Versicherungsträger geklärt.

32. Abgeordneter
**Konrad
Kunick**
(SPD)
- In welcher Höhe sind die von der Bundesregierung erwarteten Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit durch die Änderung der §§ 74 bis 90 des AFG (Förderung der ganzjährigen

Beschäftigung in der Bauwirtschaft) tatsächlich eingetreten, und wurden diese Einspareffekte nicht durch Ausgabensteigerungen bei anderen Leistungen aus dem AFG, z. B. durch Erhöhung der Zahlung von Arbeitslosengeld an Bauarbeitnehmer kompensiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. August 1996**

Aussagen über den Umfang von Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit infolge der gesetzlichen Neuregelung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits deshalb nicht möglich, weil die Ausgaben für die Schlechtwetterzeit 1996 derzeit noch nicht feststehen. Das Prüf- und Abrechnungsverfahren durch die Arbeitsämter für die in der Schlechtwetterzeit 1996 (1. Januar bis 31. März und 1. November bis 31. Dezember) eingegangenen Anträge wird bis zum Jahresende 1997 abgeschlossen sein. Aufgrund zu erwartender anfänglicher Probleme der Betriebe bei der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung und zur Vermeidung von Leistungsmißbrauch sind die Arbeitsämter gehalten, möglichst alle Erstanträge zu überprüfen. Die Bundesanstalt wird voraussichtlich im Frühjahr 1998 einen Bericht über die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung vorlegen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. in welchem Umfang Einsparungen bei der Bundesanstalt bei den gesetzlichen Leistungen der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft infolge höherer Ausgaben bei anderen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), z. B. der Zahlung von Arbeitslosengeld, kompensiert werden. Eine entsprechende Berechnung wäre nur möglich, wenn feststellbar wäre, daß bzw. in welchem Umfang Entlassungen im Baugewerbe ursächlich auf die gesetzliche Neuregelung im Bereich der Winterbauförderung zurückzuführen sind. Dies ist jedoch nicht möglich, zumal aufgrund der jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen Kündigungen wegen ungünstiger Witterung in der Schlechtwetterzeit unzulässig sind.

- | | |
|---|--|
| 33. Abgeordneter
Konrad
Kunick
(SPD) | Ist die Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe 1995/1996 im Verhältnis zu den Vorjahren angestiegen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. August 1996**

Zum Jahresbeginn 1996 ist die Zahl arbeitsloser Bauarbeiter deutlich angestiegen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Entwicklung, die erst mit Inkrafttreten der tariflichen und gesetzlichen Neuregelungen zum 1. Januar 1996 zu verzeichnen ist. Auch in den vergangenen Jahren waren die Arbeitslosenzahlen im Baugewerbe zu Jahresbeginn regelmäßig deutlich höher als in den beschäftigungsintensiven Sommermonaten.

Dennoch ist der Zugang der Arbeitslosen im Baugewerbe zum Jahresbeginn 1996 im Vergleich zu den Vorjahren überproportional hoch. Die jeweiligen Ursachen für die Entlassungen sind allerdings nicht eindeutig

feststellbar. Die im Jahr 1995 einsetzende rückläufige Baunachfrage in Westdeutschland wie auch die zunehmende Präsenz ausländischer Anbieter auf dem inländischen Markt wirken sich negativ auf die Beschäftigungssituation im deutschen Baugewerbe aus und dürften wesentlich zu den Entlassungen durch die Baubetriebe geführt haben.

34. Abgeordneter
**Konrad
Kunick**
(SPD)
- Erwartet die Bundesregierung einen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe in der kommenden Winterperiode 1996/1997 im Vergleich zu den Vorjahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. August 1996**

Ob bzw. in welchem Umfang es in den Wintermonaten 1996/1997 zu einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Baugewerbe kommen wird, hängt wesentlich von der Überwindung der gegenwärtigen konjunkturellen und strukturellen Probleme in der Bauwirtschaft ab.

35. Abgeordneter
**Konrad
Kunick**
(SPD)
- Wird der Gesetzeszweck („Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft“) unter den geänderten Bedingungen noch erreicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. August 1996**

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes eine bauspezifische Arbeitszeit vereinbart, die den Produktionsbedingungen in der Bauwirtschaft, die in hohem Maße von der Witterung und den jahreszeitlichen Lichtverhältnissen geprägt werden, besser als vorher Rechnung trägt. Außerdem werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die verstärkte Eigenbeteiligung an den Folgen von Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit sich mehr bemühen, Arbeitsausfälle zu vermeiden. Daher kann von der Neuregelung mittelfristig erwartet werden, daß sie die tatsächliche ganzjährige Beschäftigung und nicht nur eine ganzjährige Bezahlung mit Lohn und Lohnersatz fördert und letztlich damit dazu beiträgt, daß die einheimische Bauwirtschaft im Wettbewerb mit anderen europäischen Unternehmen künftig bestehen kann.

36. Abgeordneter
**Jürgen W.
Möllemann**
(F.D.P.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die im Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 10./11. August 1996 unter der Überschrift „Wie Kassen geplündert werden“ mehrfach behandelte Überfrachtung der Sozialversicherungs-Systeme mit versicherungsfremden Leistungen und ihre schädlichen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 28. August 1996**

Der angesprochene Bericht der Süddeutschen Zeitung suggeriert, daß es für jeden Zweig der Sozialversicherung einen abgrenzbaren Katalog von Versicherungsleistungen gebe. Bisher ist es jedoch weder der Wissenschaft noch der Praxis gelungen, einen solchen Katalog eindeutig und konsensfähig zu bestimmen, anhand dessen sogenannte „versicherungsfremde Leistungen“ identifiziert werden könnten.

Die Ursache für diese Abgrenzungsschwierigkeiten liegt in dem erweiterten Sicherungsauftrag der Sozialversicherung. Im Unterschied zur Privatversicherung, die sich ganz überwiegend auf einen versicherungsmathematischen Risikoausgleich zwischen den Versicherten – mit entsprechender Prämiengestaltung – beschränkt (strenges Äquivalenzprinzip), wird in der Sozialversicherung der Risikoausgleich durch einen sozialen Ausgleich ergänzt, so daß der Versicherte – unabhängig von seinem individuellen Risiko – gegen typische Lebensrisiken des sozialen Umfelds abgesichert wird.

Die öffentliche Diskussion um sogenannte „versicherungsfremde Leistungen“ in der Sozialversicherung bezieht sich hauptsächlich – dies zeigt auch der angesprochene Bericht der Süddeutschen Zeitung – auf die gesetzliche Rentenversicherung. Richtig ist, daß die gesetzliche Rentenversicherung in bestimmten, gesetzlich im einzelnen geregelten Fällen auch Leistungen für Zeiten erbringt, für die sie keine oder keine vollständigen Beiträge erhalten hat. Dazu gehören die Leistungen des sozialen Ausgleichs, bei denen die Beitragszahler als Solidargemeinschaft für die Mitsorgen, die von den Wechselfällen des Lebens hart betroffen sind. Daneben gibt es den häufig als Fremdleistung bezeichneten Sozialversicherungsschutz für gesellschaftliche Entwicklungen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind. Beide Komponenten sind Ausdruck des Solidargedankens, der in der gesetzlichen Rentenversicherung durch finanzielle Umverteilung zum Ausdruck kommt.

Die Behauptung einer angeblichen Subventionierung des Bundes durch die gesetzliche Rentenversicherung trifft nicht zu. Vielmehr beteiligt sich der Bund über den Bundeszuschuß neben den Beitragszahlern an der Finanzierung der Renten insgesamt und damit auch der „versicherungsfremden Leistungen“ in einem ganz erheblichen Umfang. Im Jahr 1996 ist der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zur knappschaftlichen Rentenversicherung so hoch, wie er noch nie gewesen ist, in absoluter Höhe (76,6 Mrd. DM) und als Anteil an den gesamten Bundesaussgaben (rd. 17%). Auch der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von 63,1 Mrd. DM hat einen historischen Höchststand erreicht, was einem Anteil von 20,5% an den Rentenausgaben und einen Anteil von 14% an den gesamten Bundesaussgaben entspricht. Hinzu kommen zahlreiche Einzelerstattungen, deren Gesamtbetrag sich im Jahr 1996 auf rd. 5 Mrd. DM beläuft.

Die sachgerechte Bestimmung des Bundeszuschusses und vor allem auch der Modus seiner Fortschreibung war ein ganz zentraler Punkt der Rentenreform 1992. Dabei ist ausdrücklich darauf verzichtet worden, die Funktion des Bundeszuschusses gesetzlich zu umschreiben, z. B. als Ersatz oder Zuschuß zu Leistungen, die als versicherungsfremd bezeichnet werden. Anläßlich der Gesetzgebung zur Herstellung der Rechtseinheit im wiedervereinigten Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zusätzlich bestimmt, daß der Bundeszuschuß in den

neuen Bundesländern in der Höhe gewährt wird, daß sein Anteil an den dortigen Rentenausgaben demjenigen in den alten Bundesländern entspricht.

Regierung und Opposition, Länder, Arbeitgeber, Gewerkschaften und Rentenversicherungsträger haben diesem Finanzierungskonzept zugestimmt.

37. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Mißstände zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1996

Weil eine eindeutige und konsensfähige Abgrenzung für sogenannte versicherungsfremde Leistungen nicht möglich ist, liegt diesbezüglich kein Mißstand vor. Unabhängig davon werden – wie es auch in der Vergangenheit der Fall war – Korrekturen im Leistungsrecht der Sozialversicherung aufgrund sich wandelnder gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erforderlich sein.

Das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG), das am 9. Juli 1996 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, ist hierfür ein aktueller Beitrag. Es enthält für die Rentenversicherung eine Reihe von Maßnahmen, die das Ziel haben, das Versicherungsprinzip und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken, indem Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch Beiträge gedeckt sind, zurückgeführt werden.

Die Diskussion um die Umfinanzierung „versicherungsfremder“ Leistungen lenkt von der eigentlichen Aufgabe ab, die Dynamik der Sozialleistungen zu begrenzen. Unser Sozialsystem kann nicht durch eine Verlagerung von Kosten auf den Bundeshaushalt konsolidiert werden. Damit wäre sogar die Gefahr verbunden, daß neue Finanzierungsquellen zu einem weiteren Anstieg der Leistungen zur sozialen Sicherung führen könnten.

38. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.) Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Bemühungen in einen Zusammenhang mit der vorgesehenen großen Steuerreform zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. August 1996

Den Ergebnissen der Beratungen der auf Beschluß der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 25. April 1996 gebildeten Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“ und der Steuerreform-Kommission soll nicht vorgegriffen werden.

39. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD) In welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen waren die Sonderprüfgruppen Bau der Bundesanstalt für Arbeit seit dem Frühjahr 1996 tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 27. August 1996

Aufgabe der Sonderprüfgruppen ist die Kontrolle der Werkvertragsbeschäftigung im Rahmen der bilateralen Regierungsvereinbarungen mit den MOE-Ländern und der Türkei. Um eine zuverlässige und umfassende Prüfung zu gewährleisten, werden auf den Baustellen alle dort tätigen Firmen mit ihren Arbeitnehmern in die Kontrollen einbezogen. Damit werden automatisch auch illegale Aktivitäten außerhalb der Werkvertragsbeschäftigung erfaßt und an die für die Bekämpfung und Ahndung zuständigen Stellen weitergeleitet.

In der Zeit vom 1. April 1996 bis zum 30. Juni 1996 wurden im gesamten Bundesgebiet 3633 Baustellen überprüft. Insgesamt wurden im Rahmen der verstärkten Prüfkapazitäten 9895 Fälle wegen Verdachts auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufgegriffen. Hervorzuheben ist, daß die verstärkten Prüfkapazitäten in der breiten Öffentlichkeit sowie bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern große Beachtung gefunden haben. Es ist zu hoffen, daß durch die ausgeweiteten Kontrollen der negative Stellenwert illegaler Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern verdeutlicht und die Bereitschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefördert wird, auf solche Praktiken zu verzichten.

40. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD) Welche weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Lohn- und Sozialdumpings am Bau wird die Bundesregierung nach den bisherigen Erfahrungen mit den Sonderprüfgruppen auf den Weg bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 27. August 1996

Die Bundesregierung wird den bisher erfolgreich eingeschlagenen Weg weiterverfolgen, auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Bereitstellung von ausreichendem Personal und Sachmitteln für eine flächendeckende Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmißbrauchs zu sorgen. Im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Arbeitsförderungsrechtes (Drucksache 13/4941), das die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebracht haben, werden die Vorschriften über die Zusammenarbeit der an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligten Behörden nochmals verbessert. Der Datenaustausch und die Zusammenarbeit auch mit ausländischen Behörden, insbesondere in unseren Nachbarländern werden ermöglicht, indem für die Zusammenarbeit mit dem Ausland Vorschriften in das Sozialgesetzbuch aufgenommen werden.

Zur Bekämpfung von Lohndumping gerade auch im Baubereich ist der Regierungsentwurf eines Arbeitnehmer-Entsendegesetzes am 1. März 1996 in Kraft getreten. Damit dieses Gesetz seiner Zielsetzung gerecht werden kann, ist es erforderlich, daß nunmehr auch die Sozialpartner der Bauwirtschaft und die Spitzenverbände die Allgemeinverbindlicherklärung eines Mindestlohn-Tarifvertrags für die Bauwirtschaft ermöglichen.

41. Abgeordneter
**Heinz-Georg
Seiffert**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß es Fälle gibt, in denen eine kranke Person am gleichen Tag nacheinander von ein und derselben Betreuungsstation zunächst Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und anschließend medizinische Betreuung erhält, die von der Krankenkasse bezahlt wird, und von beiden Leistungsträgern jeweils unabhängig voneinander Fahrtkosten erstattet erhält bzw. Pauschalbeträge für die Anfahrt doppelt berechnen kann, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, hier nur noch die einfache Abrechnung von Fahrtkosten sicherzustellen und so das Sozialsystem zu entlasten?

**Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker
vom 23. August 1996**

Pflegebedürftige haben häufig neben dem Anspruch auf Leistungen der Grundpflege nach dem SGB XI auch Anspruch auf Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V zur Sicherung des Ziels einer ärztlichen Behandlung. Leistungen der Behandlungspflege der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V werden durch Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, insbesondere durch die Sachleistungen gemäß § 36 SGB XI, nicht ersetzt. Beide Leistungen stehen vielmehr eigenständig nebeneinander. Diese Problematik ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bekannt.

Unabhängig hiervon ist jedoch eine doppelte Abrechnung der Fahrtkosten nach den hierfür geltenden Regelungen nicht zulässig, wenn Leistungen der Grund- und der Behandlungspflege bei einem Einsatz einer Sozialstation oder eines Pflegedienstes gemeinsam erbracht werden. Unter dem Aspekt sachgerechter Kostenzuordnung nicht vertretbar ist in diesen Fällen auch eine einseitige Kostenbelastung der Pflegeversicherung, die in der Vergangenheit von einigen Krankenkassen mit Leistungserbringern vereinbart worden war. Sachgerecht ist allein eine angemessene Verteilung der Fahrtkosten auf die beteiligten Kostenträger. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zu Lasten der Pflegekassen getroffene Vereinbarungen gegenüber den Spitzenverbänden der Pflegekassen gerügt und die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder eingeschaltet. Für das Zusammentreffen von Leistungen der Grundpflege nach dem SGB XI und der Behandlungspflege nach dem SGB V wurden inzwischen auf der Ebene der Selbstverwaltung von Pflegekassen, Krankenkassen und Leistungserbringern angemessene Regelungen zur Fahrtkostenverteilung getroffen.

Eine nochmalige Berechnung der Fahrtkosten ist allerdings nicht zu beanstanden, wenn Leistungen der Grundpflege nach dem SGB XI und der Behandlungspflege nach dem SGB V bei demselben Leistungsempfänger an einem Tag in getrennten Einsätzen erbracht werden, die separate Erbringung dieser Leistungen medizinisch-pflegerisch erforderlich ist und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entspricht.

42. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Beiträge der Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung gesenkt werden, um den Arbeitnehmern auf diese Weise die auch vom

Bund gewünschte zusätzliche private Vorsorge für das Alter ergänzend zur gesetzlichen Rentenversicherung finanziell zu erleichtern, und welche diesbezüglichen Pläne des Bundes bestehen derzeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 27. August 1996**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das bewährte Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ändern.

Die Rentenversicherung finanziert sich im Umlageverfahren. Die Ausgaben der Rentenversicherung in einer bestimmten Zeitperiode werden also grundsätzlich durch die Einnahmen in derselben Zeitperiode gedeckt. Eine Senkung der Beiträge auf Arbeitnehmerseite müßte – zur Erreichung desselben Finanzvolumens, d. h. zur Vermeidung von Defiziten – eine entsprechende Steigerung des Arbeitgeberanteils zur Folge haben. Damit würden sich die Lohnzusatzkosten erhöhen. Zentrales Anliegen der Bundesregierung ist es jedoch, international wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Für die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist die Begrenzung der Lohnzusatzkosten ein wichtiger Faktor. Bereits vor diesem Hintergrund kommt die in Ihrer Frage angesprochene Modifizierung der Beitragsregelung zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht.

Mit dem im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung beschlossenen Maßnahmenpaket wird Beitragssatzsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung kurz-, mittel- und langfristig entgegengewirkt. Dies kommt allen Beitragszahlern zugute. Hierdurch können zukünftig Spielräume für eine ergänzende private Altersvorsorge eröffnet werden, die ohne die Maßnahmen dieses Programms nicht vorhanden wären.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

- | | |
|--|--|
| 43. Abgeordnete
Angelika
Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Durch welche bi- und multilateralen Abkommen, Vereinbarungen und Verträge wird die Nutzung verteidigungsrelevanter Technologien und Patente (öffentliche und nichtöffentliche) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geregelt? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 26. August 1996**

Die Nutzung verteidigungsrelevanter Technologien und Patente ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in folgenden Grundsatzvereinbarungen geregelt:

- Abkommen vom 4. Januar 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Erleichterung des Austausches von Patenten und technischen Erfahrungen für Verteidigungszwecke.
Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 14. April 1956.
- NATO-Übereinkommen über die Weitergabe technischer Informationen zu Verteidigungszwecken vom 19. Oktober 1970.
Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II 1973, S. 985, mit der dazugehörigen Verfahrensregelung vom 1. Januar 1971, Bundesgesetzblatt II 1973, S. 993.
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika über Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, Fertigung, Beschaffung und logistischen Unterstützung von Wehrgerät vom 17. Oktober 1978 (verlängert am 27. Dezember 1991).
Nicht veröffentlicht.
- Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über Forschungs- und Technologieprojekte vom 17. März 1995.
Nicht veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- | | |
|--|--|
| 44. Abgeordneter
Jürgen Augustinowitz
(CDU/CSU) | Inwieweit ist die finanzielle Unterstützung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes für den von der IG Metall herausgegebenen Ratgeber „Kriegsdienstverweigerung“, der auf knapp 20 Seiten sehr ausführlich darstellt, was ein Antragsteller, der als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden will, beachten muß, mit der grundgesetzlichen Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes vereinbar, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus diesem Vorfall ziehen? |
|--|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. August 1996

Im Jahr 1995 ist erstmals eine Förderung des Taschenbuches aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes beantragt worden. Bei der Antragstellung war der Inhalt nicht bekannt.

Das Taschenbuch war eine von insgesamt 222 Einzelmaßnahmen, deren Förderung im Rahmen eines Sammelantrages des DGB begehrt wurde.

Das von der IG Metall-Jugend und der Deutschen Friedensgesellschaft herausgegebene Taschenbuch „Kriegsdienstverweigerung“ wird von der Bundesregierung mißbilligt. Diese Mißbilligung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenüber dem 1. Vorsitzenden der IG Metall deutlich zum Ausdruck gebracht.

Maßnahmen zur Rückerstattung der Fördermittel sind zwischenzeitlich eingeleitet worden.

45. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)
- Wie gestalten sich nach formellem und materiellem Recht sowie in dessen Verwaltungspraxis die Auskunftsrechte und -pflichten von Trägern der Sozialversicherung, Einwohnermeldeämtern und sonstigen relevanten oder befugten Stellen gegenüber den Unterhaltsvorschußkassen, welche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) erbringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 28. August 1996**

Die Meldebehörden, die Finanzverwaltung sowie die Arbeitgeber von familienfernen Elternteilen sind rechtlich verpflichtet, den mit dem Rückgriff nach § 7 UVG betrauten Stellen Auskunft zu erteilen (vgl. die § 18 Abs. 1 und 2 MRRG entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze, § 21 Abs. 4 SGB X, § 6 Abs. 2 UVG). Dies macht in der Praxis keine Probleme.

Derzeit wird zwischen den Ressorts geklärt, ob die Träger der Sozialversicherung nach dem SGB X zur Auskunft befugt sind und wie diese zur Auskunft verpflichtet werden können. In der Praxis werden aber nach Angaben der Länder den o. a. UVG-Stellen die erforderlichen Auskünfte zumeist erteilt.

46. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)
- Wie stellt sich der Sachstand bezüglich des Bemühens der Bundesregierung dar, durch eine stärkere Verrechtlichung der Auskunftsbeziehungen dazu beizutragen, daß die sogenannte Rückgriffsquote erhöht wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 28. August 1996**

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes vor, wodurch das Kraftfahrtbundesamt die Befugnis erhält, Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die mit der Durchführung nach § 7 UVG befaßten Stellen zu erteilen. Dies erscheint besonders praktikabel und hilfreich, um die Anschrift von „untergetauchten“ Unterhaltsschuldnern ermitteln zu können. Eine solche Auskunft kann im positiven Fall auch einen Hinweis auf die Vermögenslage des Schuldners (Besitz eines Autos) geben.

47. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung, daß es zur Wahrung des sich aus § 8 Abs. 3 UVG ergebenden Bundesinteresses an einer Erhöhung der Rückgriffquote angezeigt sein könnte, mittels einer Abtretung von Prozentpunkten der eingezogenen Beträge an die Kommunen für diese einen zusätzlichen Anreiz zur effizienten Beteiligung am Rückgriffsverfahren zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 28. August 1996**

Eine Abtretung des Anteils des Bundes an den Rückflüssen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz an die Kommunen ist finanzverfassungsrechtlich nicht möglich, weil dieser Finanzierungsweg auf einen unzulässigen Sonderfinanzausgleich neben Artikel 107 Abs. 2 GG hinauslaufen würde.

Außerdem würde der Verzicht des Bundes auf Rückflüsse dazu führen, daß die im UVG bestimmten Finanzierungsanteile von Bund und Ländern nicht mit der tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Belastung der Ebenen übereinstimmt. Damit würden verfassungsrechtliche Unschärfen geschaffen, weil Artikel 104 a Abs. 3 GG an die auszuweisende Höhe von Bundes- und Landesanteil unmittelbare Folgen knüpft.

Dagegen könnten die Länder den auf sie entfallenden 50%igen Anteil der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge oder einen Teil davon an die Kommunen abtreten. Dabei regeln die Landesgesetzgeber in ausschließlicher Zuständigkeit die Verteilung zwischen Ländern und Kommunen. Der Bundesgesetzgeber kann dagegen keine Bestimmung über den internen Kostenanteil von Ländern und Gemeinden treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

48. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)

Wie ist im Verfahren der 8. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (8. BtMÄndVO) sichergestellt, daß den im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 (1 BvR 337/92; NJW 1995, 1537 ff.) aufgestellten Grundsätzen über das Zustandekommen von Rechtsverordnungen der Bundesregierung, im Hinblick auf die regierungsinterne Ressortbeteiligung genüge getan werde, und werden hierzu sämtliche verfassungs- und internationalrechtlichen Bezüge einer eigenständigen Rechtsprüfung durch das Justizressort unterzogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. August 1996**

Bei der 8. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung. In das Verordnungsgebungsverfahren werden nach § 67 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO II) die Ressorts einbezogen. In diesem Rahmen erfolgt durch das Bundesministerium der Justiz auch die Prüfung der Rechtsförmlichkeit.

49. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die dem Vernehmen nach in Bund-Länder-Gesprächen formulierten Bedenken, daß es mit der Systematik der betäubungsmittelrechtlichen Anlagen nicht zu vereinbaren sei, anstelle der physiologischen oder pharmakologischen Eigenschaften psychotroper Substanzen die Verschreibung an bestimmte Personengruppen als Anknüpfungspunkt für deren rechtliche Einordnung zu benennen, und wie begründet die Bundesregierung die bezüglich der Substanzen Codein und Dihydrocodein im Referentenentwurf einer 8. BtMÄndVO vorgesehenen Verfahrensregelungen („nach Feststellung des Arztes“) innerhalb der Anlagen des BtMG, insbesondere unter dem Aspekt strafrechtlicher Bestimmtheit (Artikel 103 Abs. 2 GG)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. August 1996**

Die in der Frage angesprochenen Bedenken werden in die derzeit laufende Prüfung des Entwurfs der 8. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung einbezogen. Grundsätzlich ist der Verordnungsgeber nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes ermächtigt, einzelne Zubereitungen „ganz oder teilweise“ von der Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes auszunehmen. Dies beinhaltet zugleich die Ermächtigung, auf bestimmte Zubereitungen lediglich einen Teil der Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes anzuwenden, um Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs zu gewährleisten.

50. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)

Mit welcher rechtlichen Begründung hält die Bundesregierung angesichts der gesetzgeberischen Vorgabe, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG), und der insbesondere im Hinblick auf die aus der schmerztherapeutischen Praxis wiederholt vortragenen Forderungen, die Verschreibungshöchstmengen gemäß § 2 BtMVV seien entbehrlich und einem fachlich gebotenem Verschreibungsverhalten von Ärzten abträglich, an der strafbewehrten Normierung von Höchstmengen fest?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. August 1996**

Ermächtigungsgrundlage für die in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vorgegebenen Verschreibungshöchstmengen ist § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes. Die Bundesregierung hält die Verschreibungshöchstmengen für erforderlich, um entsprechend dem in § 5 Abs. 1 Nr. 5 formulierten Auftrag des Betäubungsmittelgesetzes einem Mißbrauch von Betäubungsmitteln entgegenwirken zu können. Die ärztliche Therapie wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Verschreibungshöchstmengen decken in aller Regel einen Monatsbedarf auch für die Schmerztherapie. Sowohl diesen Verordnungszeitraum als auch die Verschreibungshöchstmengen darf der Arzt im übrigen überschreiten, wenn er dies nachträglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzeigt. Davon mußte bislang nur in weniger als 1 % aller Fälle Gebrauch gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

- | | |
|---|---|
| 51. Abgeordneter
Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU) | Beruht das vom Land Sachsen-Anhalt angestrebte zusätzliche Raumordnungsverfahren für den Saale-Ausbau auf einer einvernehmlichen Absprache mit der Bundesregierung? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 26. August 1996**

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Durchführung von Raumordnungsverfahren für den Ausbau von Bundeswasserstraßen grundsätzlich nicht erforderlich. Seitens des Landes wurde aber von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, ein Raumordnungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, Gebrauch gemacht, so daß es auf ein Einverständnis des Bundes nicht ankam.

- | | |
|---|---|
| 52. Abgeordneter
Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU) | Wie sieht eine gesetzliche Regelung in den Fällen aus, wenn Bundesländer bei Verkehrsprojekten des Bundes zusätzliche Raumordnungsverfahren durchführen wollen, deren Notwendigkeit vom Bund bestritten wird? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 26. August 1996**

Das Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt (ROLEG) sieht in § 15 Abs. 1 neben der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers auch die Möglichkeit zur Einleitung eines solchen Verfahren von Amts wegen, also ohne Mitwirkungshandlung des Vorhabenträgers, vor.

53. Abgeordneter
Hartmut Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU)
- Besteht eine eindeutige Regelung, wer in solchen Fällen die sich aus den Verfahren ergebenden Kosten tragen muß, oder welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 26. August 1996

Gemäß § 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) ist Kostenschuldner grundsätzlich derjenige, der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben hat. Zu den Kosten gehören gemäß § 1 VwKostG LSA auch die Auslagen der handelnden Behörde. Daneben räumt § 15 Abs. 2 ROLEG der zuständigen Landesbehörde die Befugnis ein, Art, Umfang und Anzahl der für das Verfahren notwendigen, d. h. vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen, festzulegen. Dies entspricht allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen.

54. Abgeordneter
Gerald Häfner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Deutsche Bahn AG einen Antrag auf Stilllegung der Staudenbahn im Regierungsbezirk Schwaben des Freistaates Bayern gestellt, und falls ja, welchen Dritten ist sie gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes (AEG) angeboten worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. August 1996

Nachdem auf dem Streckenabschnitt Fischach/Schwab. (ausschließlich) — Markt Wald bereits ab 27. Mai 1995 die Verkehrsbedienung eingestellt war, hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) am 15. April 1996 beim Eisenbahn Bundesamt die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebs der Infrastruktur beantragt. Nach den diesem Antrag beigefügten Unterlagen ist zuvor den betroffenen Landratsämtern sowie der Augsburger Localbahn ein Angebot zur Übernahme der Strecke unterbreitet worden.

55. Abgeordneter
Gerald Häfner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde den jeweiligen Dritten ein Angebot unterbreitet, und wie lange hatten diese Zeit für die Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. August 1996

Nach den genannten Unterlagen wurden die Angebote

- gegenüber den Landratsämtern am 3. August 1995,
- an die Augsburger Localbahn am 2. Januar 1996

ausgesprochen. Das Landratsamt Unterallgäu hat am 29. November 1995, die Augsburger Localbahn am 8. Januar 1996 mitgeteilt, daß eine Übernahme der Infrastruktur nicht beabsichtigt sei. Mit dem Landratsamt Augsburg hat die DB AG am 24. Januar 1996 ein abschließendes Gespräch geführt, an dem auch Vertreter des Augsburger Verkehrsverbundes teilgenommen haben.

56. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wie lange besteht das Baurecht für den Bau der zweiten Rheinbrücke B 47 in Worms im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen, und welche Maßnahmen sind nach Einschätzung der Bundesregierung erforderlich, um das bestehende Baurecht auf Dauer zu sichern, damit die Baumaßnahme ohne erneute baurechtliche Verfahren realisiert werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. August 1996**

Die Planunterlagen für die zweite Rheinbrücke Worms wurden im Zuständigkeitsbereich des Landes Rheinland-Pfalz am 16. Mai 1993 und im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen am 1. September 1994 rechtsbeständig.

Mit der Aufnahme der verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Verwirklichung der planfestgestellten Vorhaben muß innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1, erster Halbsatz FStrG begonnen werden, da ansonsten der Planfeststellungsbeschuß seine Wirksamkeit verliert. Eine Verlängerung um höchstens fünf Jahre ist auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast jedoch möglich, § 17 Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz FStrG.

57. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit trifft die Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr zu, daß der dort erarbeitete Referentenentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes nach Übersendung an die Fachverbände den Fraktionen des Deutschen Bundestages entgegen der Regel nach § 27 Abs. 2 GGO II deshalb nicht frühzeitig zugeleitet worden sei, weil das Bundeskanzleramt entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift wegen der Betroffenheit vieler Autofahrer und der „besonderen politischen Bedeutung“ entschieden habe, der Unterrichtung stünden „besondere Umstände“ entgegen, und worin sieht die Bundesregierung gegebenenfalls die Rechtfertigung für ein solches Verfahren bei einer Novelle, die entgegen der Kritik der Datenschutzbeauftragten u. a. die Errichtung eines zentralen Fahrerlaubnisregisters über fast 50 Millionen Führerscheininhaber vorsieht, welches trotz verfassungsrechtlicher Hindernisse wie eine bundesweite Ersatzmeldebehörde wirke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 28. August 1996**

Die Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) ist in der Fragestellung nicht korrekt wiedergegeben.

Es ist unbestritten, daß die Umsetzung der EG-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht von großem öffentlichen Interesse ist. Gerade deshalb wird das BMV, um einer Verunsicherung durch Gerüchte vorzubeugen, den Inhalt des Gesetzentwurfes nach Abschluß der Abstimmungen entsprechend dem in § 27 Abs. 2 GGO II festgelegten Verfahren zugänglich machen.

Das vorgesehene Zentrale Fahrerlaubnisregister ist erforderlich zur Durchführung der zweiten EU-Führerscheinrichtlinie. Die anderen Mitgliedstaaten haben bereits zentrale Führerscheinregister errichtet oder haben Schritte zur Errichtung eingeleitet. Auch die Bundesrepublik Deutschland kann sich diesem EU-Standard nicht entziehen.

Eine Nutzung des Zentralen Fahrerlaubnisregisters als „Ersatzmelderegister“ ist ausgeschlossen, weil die Anschrift des Führerscheininhabers für straßenverkehrliche Belange nicht erforderlich ist und deshalb auch in keinem Falle gespeichert wird. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Einwände mehr gegen die Errichtung eines Zentralen Fahrerlaubnisregisters in Deutschland. Verfassungsrechtliche Bedenken sieht die Bundesregierung nicht.

58. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Warnick**
(PDS)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, damit die Bundesstraße B 96 zwischen dem Abzweig Seilershof und dem Ort Dannenwalde im Landkreis Oberhavel (Brandenburg) nicht weiterhin durch die Mitte 1995 unsachgemäß angebrachten Leitplanken eine „Todesfalle“ für Fußgänger/Fußgängerinnen und Radfahrer/Radfahrerinnen ist (siehe Artikel „Wenn Leitplanken zu Todesfällen werden“ in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ vom 15. Juli 1996 und Artikel „Diese Verbindung ist schier mörderisch“ in der „Gransee-Zeitung“ vom 26. Juli 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. August 1996**

Der angesprochene, nur wenige hundert Meter lange Bereich zwischen dem Abzweig Seilershof und Dannenwalde besteht im wesentlichen aus den Rampen der abgängigen Brücke über den Verbindungskanal zwischen den beiderseits der B 96 gelegenen „Großen und Kleinen Wentowseen“.

Die hier von der im Auftrage des Bundes tätigen Straßenbauverwaltung Brandenburg 1995 provisorisch aufgestellten Schutzplanken sollten insbesondere der Verbesserung der Verkehrssicherheit der am nördlichen Rampenfuß in einer engen Kurve gelegenen, als Unfallschwerpunkt bekannten Kreuzung der B 96 mit der Gemeindestraße zwischen Dannenwalde ostwärts der B 96 und dem westlich der B 96 gelegenen Bahnhof dienen. Die endgültige, richtliniengemäße Aufstellung der Schutzplanken soll nach der Fertigstellung des für 1997 vorgesehenen Ersatzbauwerkes für die bestehende abgängige Brücke erfolgen.

Die besondere Problematik dieser Schutzplanken für Fußgänger- und Radverkehr ist im wesentlichen erst durch den vor wenigen Wochen von privater Seite durchgeführten und mit der Straßenbauverwaltung nicht abgestimmten Bau einer neuen Verbindung des Wanderweges zwischen der o. a. Kreuzung und dem Bahnhof Dannenwalde entstanden. Aufgrund der neuen Situation hat die Straßenbauverwaltung Brandenburg kurzfristig einen Auftrag zur Aufstellung einer Gleitwand auf der Brücke zur Trennung von Fußgänger- und Radverkehr vom Kfz-Verkehr der B 96 erteilt. Der Auftrag soll bis Mitte September ausgeführt sein.

59. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)
- Wer ist für die Anbringung dieser Leitplanken verantwortlich, und wer trägt die Kosten für die nun erforderlichen Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. August 1996**

Zuständig für die Aufstellung der Schutzplanken sowie für deren bevorstehende Änderung ist die Straßenbauverwaltung Brandenburg als Auftragsverwaltung des Bundes. Die Kosten für diese Maßnahmen werden aus dem Bundesfernstraßenhaushalt bezahlt.

60. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)
- Wann wird die Bundesstraße B 96 zwischen dem Abzweig Seilershof und dem Ort Dannenwalde für Fußgänger/Fußgängerinnen und Radfahrer/Radfahrerinnen sicher begeh- bzw. befahrbar sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. August 1996**

Die Bundesstraße B 96 zwischen dem Abzweig Seilershof und dem Ort Dannenwalde wird nach Abschluß der Arbeiten für das vorgesehene Ersatzbauwerk für die abgängige Brücke noch 1997 aufgrund der dabei berücksichtigten Anlage eines getrennt geführten kombinierten Geh- und Radweges für Fußgänger und Radfahrer sicher begeh- bzw. befahrbar sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordnete
Dr. Liesel Hartenstein
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei der Festlegung der Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmgesetz (Schutzzone I und II) sowie bei der Ausweisung der Lärmkonturen, innerhalb derer Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet werden (§ 9), in vielen Fällen absurde Situationen aufgetreten sind, insofern als beispielsweise die Eigentümer der Häuser auf der einen Straßenseite Erstattungen für Schallschutzmaßnahmen bekommen, diejenigen auf der gegenüberliegenden Straßenseite jedoch nicht, und gedenkt die Bundesregierung, diese Mißstände durch Erlaß einer neuen Rechtsverordnung zu bereinigen, wie dies auch von den Kommunen gefordert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 26. August 1996**

Solche Grenzverläufe sind der Bundesregierung bekannt, nicht jedoch eine Forderung der Kommunen nach Rechtsänderung. Bei der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs besteht weder hinsichtlich der Grenzen des Lärmschutzbereichs noch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Schutzzonen innerhalb des Lärmschutzbereichs ein Gestaltungsspielraum. Die Grenzen des Lärmschutzbereichs und diejenigen der Schutzzonen ergeben sich vielmehr zwangsläufig aus dem nach Maßgabe des § 3 des Fluglärmsgesetzes berechneten äquivalenten Dauerschallpegel. Dies hat zur Folge, daß die Ortschaften, Wohnviertel, Grundstücke und Gebäude durch die Schutzzonengrenzen geschnitten werden können. Es ist bei dieser Sachlage verständlich, wenn Bürger in Schutzzone 2 subjektiv das Empfinden haben, zuweilen nicht weniger stark belastet zu sein als ihre Mitbürger in Schutzzone 1. Objektiv ist jedoch die relevante Lärmbelastung in Schutzzone 2 geringer als in Schutzzone 1: In einem Fall übersteigt der nach dem Fluglärmsgesetz berechnete äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 75 dB (A), im anderen Fall nicht. Hier liegt ein psychologisches Problem vor, das immer dann auftritt, wenn sich Bürger durch eine gesetzlich gezogene Grenze im Verhältnis zu anderen Bürgern in nahezu gleicher Lage benachteiligt fühlen. Dieses Problem ist zwangsläufig mit jeder gesetzlichen Grenzziehung verbunden und prinzipiell nicht lösbar, solange es derartige Grenzen gibt.

62. Abgeordnete
**Dr. Liesel
Hartenstein**
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft bei der Festsetzung von Lärmkonturen die Ergebnisse der Lärmmessungen in der Umgebung von Flughäfen zugrunde zu legen anstelle der bisherigen Berechnungen, die aufgrund des äquivalenten Dauerschallpegels erfolgen und die tatsächliche Lärmbelastung nicht realistisch wiedergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 26. August 1996**

Der im Fluglärmsgesetz gewählte und vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1980 – BVerfGE 56, S. 298 – bestätigte Weg, die lärmrelevanten Flugplatz- und Flugbetriebsdaten für den einzelnen Lärmschutzbereich konkret und detailliert zur prognostizieren und zu berechnen, garantiert für die einzelnen Schutzzonen exakte, ermessensfreie, reproduzierbare und die Rechtssicherheit gewährleistende Grenzverläufe. Dies könnte durch eine meßtechnische Feststellung der Lärmbelastung nicht erreicht werden. Da der Festlegung der Lärmschutzzonen Prognosedaten für den Flugbetrieb in den sechs verkehrsreichsten Monaten der kommenden zehn Jahre zugrunde liegen, können einzelne, an festgelegten Orten und zu bestimmten Zeiten ermittelte Meßwerte nur eine zufällige Korrelation zu den nach dem Fluglärmsgesetz berechneten Schallpegeln aufweisen.

63. Abgeordnete
**Dr. Liesel
Hartenstein**
(SPD)

Ist daran gedacht, eine Staffelung bei der Erstattung der Aufwendungen von Schallschutzmaßnahmen einzuführen, um der tatsächlichen Belastung durch Fluglärm besser gerecht zu werden,

da es für die Lärmbetroffenen unverständlich bleibt, daß in derselben Siedlung oder gar an derselben Straße Erstattungen zu 100% erfolgen, sofern das Gebäude innerhalb der Lärmkonturen liegt, und wenige Meter weiter bei der gleichen Belastung 0% erstattet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 26. August 1996**

Nein. Auf die Antworten zu den Fragen 61 und 62 wird verwiesen.

- | | |
|---|--|
| 64. Abgeordnete
Dr. Liesel
Hartenstein
(SPD) | Ist bei geänderter Situation eine Fortschreibung bzw. Neufestlegung sowohl der Lärmkonturen als auch Schutzzonen vorgesehen, um z. B. den Anstieg des Flugverkehrs nach Ausbau eines Flughafens sowie den allgemeinen Anstieg des Luftverkehrsaufkommens seit Beginn des EU-Binnenmarktes angemessen zu berücksichtigen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck
vom 26. August 1996**

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), ist der Lärmschutzbereich neu festzusetzen, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

- | | |
|---|---|
| 65. Abgeordnete
Annette
Faße
(SPD) | Wo hat das Forschungsschiff „Meteor“ in den Jahren 1994 und 1995 seine Werftliegezeiten verbracht, falls diese Werftliegezeiten außerhalb Deutschlands verbracht wurden, warum erfolgten die Aufenthalte nicht auf deutschen Werften? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 21. August 1996**

Der Werftaufenthalt des FS „METEOR“ ist 1994 in Bremen (Bremer Vulkan) und 1995 in Durban (Südafrika) erfolgt. Der Werftaufenthalt ist 1995 deshalb in Durban durchgeführt worden, weil das FS „METEOR“ seit seinem Auslaufen aus Deutschland im Dezember 1994 nicht mehr in die

Nähe eines deutschen Hafens gekommen ist. Sie hat 1995 Expeditionen im Rahmen internationaler Programme (z. B. World Ocean Circulation Experiment; Joint Global Ocean Flux Study) in der Arabischen See und im westlichen Indischen Ozean durchgeführt. Nach Verlassen der Werft in Durban hat sie sich zunächst im Südatlantik, dann in westindischen Gewässern aufgehalten. Derzeit befindet sich die „METEOR“ im Mittelatlantik und wird am 4. November 1996 in Vigo (Nordspanien) eintreffen. Die Inanspruchnahme einer ausländischen Werft war unter wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zwangsläufig, da der Aufenthalt in einer deutschen Werft große Umwege, damit verlorene Zeit für wissenschaftliche Arbeiten und letztlich deutlich höhere Kosten bedeutet hätte.

66. Abgeordnete **Annette Faß** (SPD) Wo wird die „METEOR“ ihre Werftliegezeit im Jahr 1996 verbringen, und kann das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Einfluß auf die Auswahl der Werft nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 21. August 1996**

Das FS „METEOR“ wird den Werftaufenthalt 1996 vom 5. November 1996 bis 2. Dezember 1996 in einer portugiesischen Werft durchführen, da im Anschluß daran wissenschaftliche Arbeiten bei den Kanarischen Inseln und vor Nordbrasilien vorgesehen sind. Erst am 13. September 1997 wird die „METEOR“ wieder in Deutschland (Hamburg) zurück erwartet, um anschließend in die Werft zu gehen.

Die Entscheidung über die Fahrplanungen und damit auch die Werftaufenthalte der „METEOR“ trifft die Senatskommission „Ozeanographie“ auf Vorschlag des Beirates „METEOR“. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist Mitglied im Beirat „METEOR“ und insofern an den Entscheidungen beteiligt. Alle Beteiligten sind bemüht, die Fahrplanung so zu gestalten, daß die Werftaufenthalte möglichst in Deutschland durchgeführt werden können. In den zwei genannten Fällen war dies aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich.

Bonn, den 30. August 1996

